

Ansuchen um Baubewilligung

gem. § 2 Abs. 1 BauPolG

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen!

Name des Antragstellers und Grundeigentümers, Bezeichnung der juristischen Person:
Anschrift, Tel.-Nr., E-mail-Adr.: (mit der Angabe der E-mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)

Bezeichnung des Bauvorhabens:
<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Zu- oder Aufbau <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Errichtung oder erhebliche Änderung einer technischen Einrichtung (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen usgl.) <input type="checkbox"/> Änderung der Art des Verwendungszweckes <input type="checkbox"/> Abbruch eines Baues <input type="checkbox"/> die Errichtung und erhebliche Änderung von Ein- und Ausfahrten zu bzw von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen bzw Kraftfahrzeug-Stellplätzen sowie von dazu gehörigen Wendeplätzen <input type="checkbox"/> Einfriedung gegen öffentliche Verkehrsfläche <input type="checkbox"/> Stützmauern <input type="checkbox"/> sonstiges

Beschreibung der baulichen Maßnahme:

Ausführungsort der baulichen Maßnahme/Baustelle: (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)
--

Bauplatzerklärung:
<input type="checkbox"/> erteilt mit Bescheid der/des _____ vom _____ Zi. _____
<input type="checkbox"/> bereits anhängig (Ansuchen vom _____)
<input type="checkbox"/> wird als selbständiger Verwaltungsakt beantragt (Antrag liegt bei)
<input type="checkbox"/> wird gemeinsam mit der Baubewilligung beantragt (Antrag liegt bei)

Ansuchen um ausnahmsweise Zulassung der Unterschreitung der gesetzlich erforderlichen Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen gemäß § 25 Abs. 8 Bebauungsgrundlagengesetz
<input type="checkbox"/> Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt:
Ansuchen um eine Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften (z.B. Raumhöhe, Belichtung etc.) gemäß § 61 Bautechnikgesetz
<input type="checkbox"/> Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt:
Zustimmungserklärung der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen gem. § 7 Abs. 9 BauPolG liegt bei (hierzu ist ausschließlich das Formular Z 1 gem. LGBI 56/2002 idF LGBI Nr. 33/2005 heranzuziehen)
<input type="checkbox"/> für alle Nachbarn
<input type="checkbox"/> für alle Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Zustimmungserklärung der Nachbarn gem. § 25 Abs. 7a BGG liegt bei (hierzu ist ausschließlich das Formular Z 2 gem. LGBI 56/2002 idF LGBI Nr. 33/2005 heranzuziehen)
<input type="checkbox"/> für alle betroffenen Nachbarn
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Verzeichnis der Nachbarn gem. § 7 Abs. 1 Z 1 lit a BauPolG
<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein
Bauführer: (sofern bereits bekannt)
Verfasser der Unterlagen: (Vor- und Zuname, Anschrift)

Unterfertigung des Bauansuchens durch den (die) Bewilligungswerber(in); gleichzeitig wird gemäß 45 Abs 2 ROG 2009 bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben um kein Zweitwohnvorhaben, um keinen Beherbergungsgroßbetrieb und keinen Handelsgroßbetrieb handelt.*

Ort, Datum

Unterschrift des Bewilligungswerbers

Unterfertigung des Bauansuchens durch den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen;

Ort, Datum

Unterschrift des Verfassers der Unterlagen

* Anmerkung: Wenn das Vorhaben auf einem ausgewiesenen Bauland, Zweitwohnungsgebiet oder Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe oder Gebiete für Handelsgroßbetriebe errichtet werden soll, so ist die Erklärung entsprechend abzuändern.

Erforderliche Beilagen zum Ansuchen

1-fach

- a) amtlich beglaubigter Grundbuchsatz oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstücks ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein)
- b) ggf. Kopie der Bauplatzerklärung (Bescheid, Verhandlungsschrift und Lageplan)
- c) soweit eine Zustimmung der Parteien vorliegt, hat der Bewilligungsgeber dies im Ansuchen bekannt zu geben und das Formular Z 1 (LGBI 56/2002 idF LGBI Nr. 33/2005) bzw. das Formular Z 2 (LGBI 56/2002 idF LGBI Nr. 33/2005) anzuschließen
- d) ggf. weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gem. § 4 Abs. 3 BauPolG bzw. die Bestätigung dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind
- e) ggf. weitere Unterlagen gem. § 5 Abs. 6 und 7 BauPolG lt. Vorschreibung durch die Baubehörde

3-fach

Baupläne

- a) ein auf der Grundlage der erteilten oder beantragten Bauplatzerklärung verfasster Lageplan über den Bauplatz und seine Umgebung, der eine eindeutige Bestimmung der Lage des Baues im Bauplatz und im Verhältnis zu den gemäß § 7 Abs 1 Z 1 maßgebenden Grundstücken einschließlich der Bauten dar- auf sowie zu den öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht; aus diesem Plan müssen überdies die Lage des Bauplatzes zur Nordrichtung, seine Größe, alle auf dem Bauplatz bestehenden Bauten sowie alle hierauf vorhandenen Hauptversorgungseinrichtungen (Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen samt Sicherheitsabständen) ersichtlich sein; ferner muss auf diesem Plan die Lage und die Größe der im Bauplatz zu bebauenden Fläche angegeben sein; in den Lageplan sind schließlich auch die verpflichtend zu schaffenden Kraftfahrzeug-Stellplätze, die Zu- und Abfahrten dazu bzw davon, die Wendeplätze sowie die Ein- und Ausfahrten zu bzw von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen von bzw in Straßen mit öffentlichem Verkehr einzuleuchten;
- b) die Grundrisse sämtlicher in Betracht kommender Geschosse mit Angabe des geplanten Verwendungszweckes der Räume und mit Einzeichnung der verpflichtend zu schaffenden Kraftfahrzeug- Stellplätze;
- c) die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhausschnitte;
- d) alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues und des allfälligen Anschlusses an die Nachbarbauten erforderlich sind;
- e) soweit es für die Erteilung der Bewilligung notwendig ist, die Darstellung der Anlagen für die Sammlung und Ableitung der Abwässer;
- f) gegebenenfalls die Angabe der Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfangen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlagen usgl.

Technische Beschreibung

- a) eine Beschreibung über die technischen Einzelheiten des Baus;
- b) die Angabe der Grundflächen-, Geschoßflächen- bzw Baumassenzahl, der Wohnnutz- bzw Nutzflächen und des umbauten Raumes;
- c) die Angabe der für den baurechtlich gebotenen Mindestwärmeschutz von Bauten maßgeblichen Energiekennzahlen;
- d) eine Beschreibung der für das Ansehen des Baus maßgebenden Umstände, soweit diese nicht aus den Bauplänen zu entnehmen sind;
- e) eine Beschreibung der Bodenverhältnisse und
- f) bei Garagen die Angabe für welche nach dem verwendeten Treibstoff zu unterscheidende Fahrzeuge die Garage bestimmt ist, wenn eine Nutzung mit anderen Fahrzeugen beabsichtigt ist als solchen, die mit Benzin oder Diesel betrieben werden.

Bei **Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Bau- es erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein.

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat 21 cm mal 29,7 cm angepasst sein.

Bitte beachten Sie: Mit der Ausführung der baulichen Maßnahme darf erst nach Rechtskraft der Bau- bewilligung begonnen werden!

Hinweise zum Baubewilligungsverfahren*)

a.) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?

Für folgende bauliche Maßnahmen - **soweit diese nicht bewilligungsfreie (§ 2 Abs. 2 und 3 BauPolG) sind** - ist eine Baubewilligung erforderlich (§ 2 Abs. 1 BauPolG):

1. die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten;
2. die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder sonstige Belange nach § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen usgl oder es sich um Haukanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt);
3. die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt, insb. auch die Anbringung von Werbeanlagen;
4. die so. Änderung von Bauten und technische Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die so. Belange des § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinflussen;
5. die Änderung des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen;
6. der Abbruch von Bauten (ausgenommen freistehende Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500m³);
- 6a. die Errichtung oder erhebliche Änderung von Ein- und Ausfahrten zu bzw von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen von bzw in Straßen mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht die Zustimmung des Straßenerhalters oder bei Landesstraßen oder Gemeindestraßen ein Bescheid gemäß § 26 Abs 2 bzw § 28 Abs 3 des Landesstraßengesetzes 1972 vorliegt;
- 6b. die Errichtung oder erhebliche Änderung von Zu- und Abfahrten zu bzw von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und von dazugehörigen Wendeplätzen;
7. die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke, wenn sie als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 1,5m übersteigen;
- 7a. die Errichtung und erhebliche Änderung von Stütz- und Futtermauern von mehr als 1,5 m Höhe, es sei denn, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen oder Wasserbauten steht;
8. die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Industrieschornsteinen, Tribünenanlagen und Flutlichtbauwerken, Traglufthallen, Windkraftanlagen und Aufstellung von Zelten, deren überdachte Fläche 50m² übersteigt, sowie die Aufstellung von Wohnwagen außerhalb eines Campingplatzes, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestaltet sind oder in einer Art und Weise ständig benutzt werden, die der Nutzung als Wohnung oder Zweitwohnung entspricht.

b.) Voraussetzung eines befugten Planverfassers

Im Baubewilligungsverfahren müssen für Bauführungen gem. § 2 Abs. 1 Z 1 BauPolG mit einem umbauten Raum von mehr als 300m³ die Unterlagen von einem hiezu nach den gewerberechtlichen oder so. Vorschriften **ausdrücklich befugten Person** verfasst und unterfertigt sein. Der Verfasser ist gegenüber die Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.

c.) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Über das Bauansuchen ist nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (ggf. einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Mit dem Bauansuchen kann gleichzeitig - sofern die betr. Grundfläche noch nicht zum Bauplatz erklärt wurde - auch ein Ersuchen auf Bauplatzerklärung (als selbstständiger Verwaltungsakt oder gemeinsam mit dem Bauansuchen) beantragt werden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 € (im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) zu bestrafen.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.